

Informationsveranstaltung

Hinweise Düngung

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Neuruppin, 25./26.11.2019

Umsetzung der DüV 2017 - Neu ab 01.01.2020

§ 6 Abs. 2

Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 1.2.2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein **Ureasehemmstoff** zugegeben ist **oder** (er) unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden nach der Aufbringung **eingearbeitet** wird.

§ 6 Abs. 3

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle **von bestelltem Ackerland** ab dem 1.2.2020 nur noch **streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingearbeitet** werden.

Umsetzung der DüV 2017 - Neu ab 01.01.2020

§ 12 Abs. 3

Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tab. 2 genannten Umrechnungsschlüssel mehr als 3 GVE je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben ab dem 1.1.2020 eine **Lagerkapazität von 9 Monaten** vorzuhalten.

§ 12 Abs. 4

Festmist oder Kompost erzeugende Betriebe haben ab dem 1.1.2020 sicherzustellen, dass sie jeweils **mindestens für 2 Monate** die anfallenden genannten Düngemittel sicher lagern können.

Aktuelle Informationen zu ausgewiesenen Gebieten nach BbgDüV

- Informationsseite des LELF
<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/893749>
- Geobroker (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
<https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=E716FA72-4972-48F0-A011-78D0D3F4275B>
- Digitales Feldblockkataster (Aufruf auch aus WEB-Client möglich)
https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=DFBK_www_CORE
- Fragen zu den Messstellen und Messergebnissen können an Frau Dr. Anja Stang (LfU), Anja.Stang@LFU.brandenburg.de, gerichtet werden.
- Ab 2020 werden die Anforderungen im Rahmen von CC und Fachrecht kontrolliert.

Einzuhaltende Anforderungen in den ausgewiesenen Gebieten

1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern, einschließlich Gärrückstände aus Biogasanlagen vor der Aufbringung

- Untersuchung auf Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Gesamtphosphat **verpflichtend**; empfohlen: auch Kalium- und Magnesiumgehalt,
- Probenahme mind. 1x jährlich vor der ersten Aufbringung; weitere Proben bei wesentl. Änderungen der Zusammensetzung,
- Dokumentation der Ergebnisse und Aufbewahrung nach § 10 DüV,
- Probenahme aus jeder Lagerstätte des Betriebes; bei Aufnahme von Wirtschaftsdünger sowie Gärrückständen aus anderen Betrieben, rechtl. Selbständigen Biogasanlagen oder überbetrieblicher Verbringung sind aktuelle Analysen/Deklarationen des abgebenden Betriebes erforderlich,
- Hinweise des LELF zur Probenahme sind zu beachten:
https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/Probenahmeprosch%C3%BCre%20Stand%202022.pdf
- zugelassene bzw. notifizierte Labore:
https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/Nach%20D%C3%BCV%20registrierte%20Labore.pdf
- Übergangsregelung Herbst 2019: Untersuchungen, die nicht älter als 12 Monate sind, können verwendet werden

Einhaltende Anforderungen in den ausgewiesenen Gebieten

2. Bodenuntersuchung auf verfügbarem Stickstoff vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff

- Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (mehr als 50 kg N_{ges} je Hektar und Jahr) ist vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder für Schläge, die zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst sind, der **im Boden verfügbare Stickstoff (N_{min})** für den Zeitpunkt der Düngung, mind. aber 1x jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.
- Ausnahme: Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau
- **kein** Rückgriff auf die Richtwerte des LELF!
- Probenahme im Frühjahr durch Betriebsinhaber oder beauftragten Dritten
- Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten müssen hinsichtlich der für die DBE gem. § 4 DüV relevanten Faktoren einheitlich sein (N-Bedarfswert der Kultur, Bodenart, Humusgehalt, organ. Düngung des Vorjahres, Art der Vorfrucht)
- erste Stickstoffgabe aufgrund ausstehender N_{min}-Analysewerte ohne eigene N_{min}-Untersuchungsergebnisse → 1. Stickstoffgabe auf 60 kg/ha Gesamtstickstoff begrenzen

Einzuhaltende Anforderungen in den ausgewiesenen Gebieten

3. Erweiterung der Sperrzeit

- auf **Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutteranbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar **nicht** aufgebracht werden
- Sperrzeit **verlängert sich um 2 Wochen** zur sonst geltenden Sperrzeit vom 1.11. bis 31.1.
- Verschiebung der Sperrzeit auf Antrag bei der zuständigen Düngbehörde möglich

Einzuhaltende Anforderungen in den ausgewiesenen Gebieten

4. Befreiung von den Maßnahmen

- Betriebe, die nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den **Kontrollwert von 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr** nicht überschreitet, können auf Antrag von den zusätzlichen Anforderungen befreit werden,
- Befreiung bei der zuständigen Düngbehörde beantragen; als Nachweis sind die Nährstoffvergleiche der letzten 3 Jahre einzureichen (Antragsvordruck: <https://lelf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/923206>)

Hinweise aufgrund durchgeführter Fachrechts- und CC-Kontrollen

- Berücksichtigung des Ertragsniveaus im Durchschnitt der letzten 3 Jahre bei der DBE und in den Nährstoffvergleichen (Beachtung der geltenden Obergrenzen § 9 Abs. 2, 3 DüV),
- im Boden verfügbarer Stickstoff (Nmin) und Berücksichtigung der Nachlieferung aus der Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln der Vorjahre,
- Berücksichtigung der Nachlieferung von Stickstoff aus Vor- und Zwischenfrüchten,
- Aufbringung und Einarbeitung (§ 5, 6 DüV),
- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten,
- Verbot von Geräten, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Anlage 8 zu § 11 S. 2 DüV),
- Sicherstellung der Lagerung und Verwertung bei Aufnahme oder Abgabe von Wirtschaftsdünger; Sperrfristen,
- Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach WDüngV,
- Analyse von Reinigungswasser, Niederschlagswasser i. V. m. Sammelgrube